

62. 1. Ist die Anwendbarkeit des § 397 St.P.D. ausgeschlossen, wenn der verurteilte Mitangeklagte Revision zwar eingelegt hat, sein Rechtsmittel aber als unzulässig verworfen worden ist?

2. Ist in den Fällen des § 397 St.P.D. die Strafe, die der verurteilte Mitangeklagte inzwischen verbüßt hat, auf die im neuen Urteil anderweit gegen ihn erkannte Strafe auch dann anzurechnen, wenn in der Formel dieses Urteils über die Anrechnung nichts gesagt ist?

V. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1907 g. S. u. Gen. V 218/07.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Brandenburg a. S.

Durch Urteil der Strafkammer vom 24. Oktober 1905 waren C. S. und F. S. wegen gemeinschaftlich begangener Fehlerei zu drei bzw. zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Beide hatten Revision eingelegt. Die Revision des Angeklagten F. S. war jedoch durch Beschluß des Reichsgerichts als unzulässig verworfen, weil sie nicht den Anforderungen des § 384 St.P.D. entsprechend begründet worden war. Auf die Revision des Angeklagten C. S. wurde das Urteil vom 24. Oktober 1905 in vollem Umfang, gemäß § 397 St.P.D. auch soweit es den Angeklagten F. S. betraf, aufgehoben. In dem darauf ergangenen anderweiten Urteile der Strafkammer vom 29. Januar 1907 sind beide Angeklagte, und zwar ein jeder für sich, wegen wiederholten einfachen Diebstahls zu den gleichen Strafen verurteilt worden. F. S. hatte seine Strafe inzwischen verbüßt. In der Formel des neuen Urteils ist dieser Tatsache nicht gedacht. Die Revisionen beider Angeklagten sind verworfen. Der Verteidiger des F. S. rügte u. a. als unzulässig, daß das Reichsgericht das ursprüngliche Strafkammerurteil auch hinsichtlich des Angeklagten F. S. aufgehoben habe, obwohl dieser den Voraussetzungen des § 397 St.P.D. entgegen Revision eingelegt hatte, erachtete den F. S. ferner dadurch für beschwert, daß gegen ihn erneut auf Strafe erkannt sei, obwohl er seine frühere Strafe bereits verbüßt habe und sah es — zumal der Strafvollstreckungsbehörde gegenüber — als unzureichend an, daß die Strafkammer lediglich in den Urteilsgründen ausgesprochen hatte, daß die verbüßte Strafe auf die nunmehr erkannte anzurechnen sei.

Aus den Gründen:

Die von dem Angeklagten F. S. erhobenen prozessualen Beschwerden gehen fehl. Die Strafkammer war jedenfalls an den Ausspruch des Reichsgerichts in dem früheren Revisionsurteile vom 16. November 1906, inhalts dessen das Strafkammerurteil vom 24. Oktober 1905 in vollem Umfange, d. h. auch zugunsten des Angeklagten F. S. aufgehoben wurde, gebunden und daher prozessual verpflichtet, die diesem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen, wie sie getan hat, ebenfalls erneuter sachlicher Prüfung zu unterziehen. Einer nachträglichen weiteren Begründung des damaligen Revisionsurteils bedarf es in der gegenwärtigen Lage des Verfahrens nicht.

Es sei indes auf folgendes hingewiesen: Der Angeklagte F. S. hatte zwar gegen das Urteil vom 24. Oktober 1905 rechtzeitig Revision eingelegt. Seine Revisionsrechtfertigung entsprach aber nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 384 St. P. O. Das Rechtsmittel ist daher gemäß § 389 das. durch Beschluß des Reichsgerichts als unzulässig verworfen worden. Damit wurde die Revisionseinlegung rechtlich unwirksam, und der Angeklagte war daher als ein Verurteilter anzusehen, der Revision nicht eingelegt hatte. Die Voraussetzungen des § 397 St. P. O. lagen daher jedenfalls vor. Ferner ist die Ansicht der Strafkammer, daß auf die jetzt erkannte Strafe die von F. S. inzwischen verbüßte Strafe aus dem Urteile vom 24. Oktober 1905 in vollem Umfang anzurechnen sei, rechtlich durchaus zutreffend. Die Anrechnung erscheint in der Natur der Sache begründet, darin nämlich, daß in demselben Strafverfahren wegen derselben Straftat gegen den Angeklagten nur einmal Strafe verhängt werden darf und der zweite Urteilspruch des Richters daher auch nicht dazu bestimmt erscheint, ein neues weiteres Strafmaß gegen den Angeklagten festzusetzen (vgl. § 398 Abs. 2 St. P. O.). Es handelt sich in § 397 das. um einen der Ausnahmefälle, in denen nach der Strafprozeßordnung ein zuungunsten eines Angeklagten bereits rechtskräftig gewordenenes Urteil zu dessen Gunsten trotz der eingetretenen Rechtskraft noch aufgehoben werden kann. Die Rechtslage ist daher ähnlich, wie in den Fällen des § 413 St. P. O., in denen bei abermals erfolgender Verurteilung die Anrechnung der inzwischen etwa verbüßten früheren Strafe ebenfalls als selbstverständlich zu erachten ist (Goldammer's

Archiv Bd. 47 S. 296. Urteil des II. Strafsenats vom 11. Mai 1900).
Sowenig wie in diesem Falle bedarf es auch hier in der Formel
des späteren Urteils eines auf die Anrechnung bezüglichen besonderen
Auspruchs.